

Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2026

Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung 2026 (Monatswerte) ¹		Gültig ab 01.01.2026
1. Krankenversicherung		
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Neufälle“ ²		6.450,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Altfälle“ ²		5.812,50 €
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ¹		5.812,50 €
Allgemeiner Beitragssatz (§ 241 SGB V) – mit Krankengeldanspruch		14,6%
Ermäßigter Beitragssatz (§ 243 SGB V) – ohne Krankengeldanspruch		14,0%
Beitragssatz für Studenten (§ 245 SGB V)		10,22%
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (§ 242 a SGB V)		2,9%
Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) ⁵	legt jede Krankenkasse individuell fest	
Höchstarbeitgeberzuschuss zur PKV (gemäß § 257 SGB V) (Allgemeiner Beitragssatz + Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) x BBG x 50%		508,59 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige (1/3 der Bezugsgröße)		1.318,33 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder (z.B. Kinder; für Hausfrauen nur dann, wenn Ehepartner ebenfalls GKV-versichert ist) ebenfalls 1/3 der Bezugsgröße		1.318,33 €
Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Studenten (§ 236 SGB V)		855 €
Freibetrag für Versorgungsbezüge (§ 226 Abs. 2 SGB V – 1/20 der Bezugsgröße)		197,75 €
Einkommensgrenze in der Familienversicherung: 1/7 der Bezugsgröße		565 €
PKV-Zuschuss vom Rentenversicherungsträger auf den Zahlbetrag einer gesetzlichen Rente: (Allgemeiner Beitragssatz 14,6% + Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2,9%) x 50%		8,75%
2. Pflegeversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze ¹		analog Krankenversicherung
Beitragssatz ³		3,6%
Beitragssatz für Kinderlose nach Vollendung 23. Lebensjahr ⁴		4,2%
Höchstarbeitgeberzuschuss (gemäß § 61 SGB XI); für Sachsen: 75,56€		104,63 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige		analog Krankenversicherung
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder		analog Krankenversicherung
Beitragsbemessungsgrundlage pflichtversicherte Studenten		analog Krankenversicherung
Einkommensgrenze in der Familienversicherung		analog Krankenversicherung
3. Rentenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze ¹		8.450 €
Beitragssatz		18,6%
Höchstbeitrag		1.571,70 €
4. Arbeitslosenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze ¹		8.450 €
Beitragssatz		2,6%
Höchstbeitrag		219,70 €
5. Bezugsgröße		
Ausgangsgröße für die Ermittlung vieler Grenzwerte in der Sozialversicherung		3.955 €

- Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen:
 - Kranken- und Pflegeversicherung: 69.750 € (auch Versicherungspflichtgrenze Bestandsfälle)
 - Renten- und Arbeitslosenversicherung: 101.400 €
- Jahresarbeitsentgeltgrenzen (auch Versicherungspflichtgrenzen):

Für Personen, die am 31.12.2002 als Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und PKV-versichert waren, gilt die Grenze von 69.750 € im Jahr (Bestandsfälle). Für alle anderen (Neufälle) gilt die Versicherungspflichtgrenze von 77.400 € im Jahr.
- Seit dem 01.07.2023 reduziert sich bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung berücksichtigt, der in dieser Zeit typischerweise anfällt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,6 %.
- Seit dem 01.01.2005 müssen kinderlose Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung einen erhöhten Beitragssatz allein zahlen (also ohne Arbeitgeber-Beteiligung). Der Zuschlag beträgt ab dem 01.07.2023 0,6 Beitragssatzpunkte. Diesen Zuschlag zahlen Kinderlose erstmals nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sind hiervon ausgenommen.
- Seit dem 1. Januar 2015 muss jede Krankenkasse – abhängig von ihrer Finanzlage – einen individuellen Zusatzbeitragssatz erheben (§ 242 SGB V).

Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2026

Weitere wichtige Grenzwerte für die Krankenversicherung 2026		Gültig ab 01.01.2026
Allgemeine Grenzwerte		
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV jährlich		69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV monatlich		5.812,50 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze KV und PPV jährlich		77.400,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze KV und PPV monatlich		6.450,00 €
Bezugsgröße KV monatlich		3.955 €
Geringfügig Beschäftigte ¹ , geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten monatlich		603 €
Einkommensgrenze für Familienversicherung generell monatlich		565 €
Einkommensgrenze für Azubis (Grenze bis zu der der Arbeitgeber Beiträge alleine trägt) monatlich		325 €
Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Bürgergeld monatlich (3.955 € x 0,2155)		852,30 €
Tägliches Höchstkrankengeld – brutto – in der GKV (monatlich 4.068,75 €)		135,63 €
Tägliches Höchstkrankengeld – netto – nach Abzug Sozialversicherungsbeiträge während Krankengeldbezug		
– über 23-jährige kinderlose Versicherte*: 13,0% Abzug		118,00 €
– unter 23-Jährige oder mit 1 Kind*: 12,4% Abzug		118,81 €
* RentenV 9,3% + ArbeitslosenV 1,3% + PflegeV 1,8% = 12,4% (+ ggf. Pflege-Sonderbeitrag 0,6 = 13,0%)		
Mutterschutz / Kindererziehung		
Mutterschaftsgeld täglich		13 €
Einmaliges Mutterschaftsgeld für PKV versicherte Mütter		210 €
Elterngeld bei Nettoeinkommen bis 1.200 €		67%
Elterngeld bei Nettoeinkommen über 1.200 € und bis unter 1.240 € reduziert sich um 0,1%-Punkte für je 2 €, die über 1.200 € liegen		zwischen 65% und 67%
Elterngeld bei Nettoeinkommen ab 1.240 €		65%
Bemessungsgrundlage: Nettodurchschnittsentgelt der letzten 12 Monate vor der Geburt		
Mindest-Elterngeld monatlich		300 €
Höchst-Elterngeld monatlich		1.800 €
Elterngeld, wenn zu versteuerndes Einkommen über 175.000 € liegt		0 €
Erhöhung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten (für das 2. und jedes weitere Kind) monatlich		jeweils 300 €
Erhöhung des Elterngeldes, wenn weitere Kinder im Haushalt leben (berücksichtigt werden: zwei Kinder bis zum 3. Lebensjahr und drei und mehr Kinder bis zum 6. Lebensjahr – das 2. und jedes weitere Kind bei o.g. Mehrlingsgeburten sind jedoch nicht zu berücksichtigen)		10% (mind. 75 €)
Bezugsdauer des Elterngeldes als Basiselterngeld Verlängerung der Bezugsdauer in bestimmten Fällen um 2 Monate auf maximal 14 Monate möglich (z. B. bei Partnerschaftsmonaten, also wenn Vater und Mutter jeweils das Elterngeld beanspruchen oder bei alleinerziehenden Müttern)		12 Monate
Bezugsdauer des Elterngeldes als Elterngeld Plus ² Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus wählen; sie können aber auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Elterngeld Plus ist vereinfacht gesagt die Verdoppelung der Bezugsdauer, während gleichzeitig die Höhe des Elterngeldes halbiert wird; kommt infrage für Eltern, die in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten Partnerschaftsmonate Diese stellen vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate dar. Sie können nur von beiden Elternteilen bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden innerhalb dieser vier Monate beantragt und müssen am Stück genommen werden. Damit kann die Bezugsdauer auf maximal 28 Monate verlängert werden.		24 Monate
Steuern		
Werbungskosten Arbeitnehmer-Pauschbetrag jährlich		1.230 €
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen jährlich steuerfrei bis		600 €
Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich		600 €
Beihilfe (Beihilfavorschrift Bund)		
Grenze bei Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten (im Jahr)		22.648 €

1. Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte: 30%; der Arbeitgeber trägt Beiträge alleine: GKV 13%, GRV 15% und Pauschalsteuer 2%; bei haushaltsnahen Beschäftigungen beträgt die Pauschalabgabe 12%: GKV 5%, GRV 5% und Pauschalsteuer 2%. Arbeitgeber trägt zusätzlich Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlageverfahren. Der Pauschalbeitrag zur GKV gilt nur für GKV-Versicherte (selbst versichert oder familienversichert) – nicht für PKV-Versicherte.
2. Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist und für Geburten ab dem 01.07.2015 gilt.